

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt

Deutscher Bundestag
Rechtsausschuß
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Zentrale

Wilhelm-Epstein-Straße 14
60431 Frankfurt

Telefon: 069 9566-1
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk
@bundesbank.de
www.bundesbank.de

S.W.I.F.T. MARKDEFF

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
B 4

Name, Telefon/Telefax
069 9566 8379

Datum
4. Mai 2005

Betreff

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 9. Mai 2005, an der wir gerne teilnehmen. Die von Ihnen gestellten Einzelfragen beantworten wir wie folgt:

1. Bestandsaufnahme

Die Deutsche Bundesbank hat insbesondere auf dem Gebiet der Bankenaufsicht die nationale und internationale Hinwendung zu internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen aktiv begleitet. Sie hat in diesem Zusammenhang die diesbezügliche nationale Gesetzgebung wie z.B. die Einführung des § 292 a HGB, mit dem kapitalmarktorientierten Konzernen bei der Erstellung des Konzernabschlusses die befreiende Anwendung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze (IAS und US-GAAP) ermöglicht wurde, unterstützt. IAS und US-GAAP werden seither auch für die Berechnung der bankaufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen an international tätige Banken im Rahmen der Baseler Eigenmittelempfehlung zugelassen. Auf internationaler Ebene hat sie sowohl direkt als auch über den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision - BCBS), über die Europäische Zentralbank (EZB / ESZB) und über die Europäische Kommission (EC) mit Stellungnahmen die Erarbeitung der International Accounting Standards / International Financial Reporting Standards (IAS / IFRS) durch den IASB zu beeinflussen versucht.

Die Erarbeitung international anerkannter Rechnungslegungsgrundsätze, deren Befolgung Unternehmen ohne weitere Überleitungsrechnungen eine grenzüberschreitende Börsennotierung erlaubt, und die geeignet sind, der Öffentlichkeit wesentliche Informationen zu gewähren, um sachkundige wirtschaftliche Entscheidungen zu treffen, zu einer effizienten Kapitalallokation beizutragen, ein Zusammenwachsen der Finanzmärkte z.B. innerhalb der EU zu fördern und die Stabilität der Finanzmärkte zu erhöhen, wird von der Bundesbank grundsätzlich unterstützt. Diesem Anforderungsprofil sollten die IAS / IFRS gerecht werden, die mit politischer Unterstützung die Rolle der international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätze einnehmen sollen.

Die IAS / IFRS werden vom IASB erarbeitet, einem privatrechtlichen Gremium von Rechnungsfachleuten aus verschiedenen Ländern mit der Aufgabe, hochwertige, verständliche und durchsetzbare Standards zu erarbeiten, die eine transparente und vergleichbare Unternehmensberichterstattung gewährleisten. Rechtsform und Verfassung des IASB, die Zusammensetzung seiner Gremien und die Regeln der Standardsetzung (due process) sind grundsätzlich geeignet, die selbst gesetzten Ziele zu erreichen und die Anforderungen der internationalen Gemeinschaft zu erfüllen.

Der BCBS hat in einem Bericht an die G 7 Finanzminister und Zentralbankgouverneure im April 2000 die IAS als harmonisierte Standards befürwortet und dabei eine Überarbeitung des IAS 30 „Disclosures in the Financial Statements of Banks and Similar Financial Institutions“ angeregt sowie Vorbehalte gegen den IAS 39 „Financial Instruments: Recognition and Measurement“ vorgetragen. Die Bundesbank und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sind im BCBS vertreten.

Die Internationale Organisation der Wertpapieraufseher (IOSCO) hat in einem vergleichbaren Bericht im Mai 2000 die IAS ebenfalls befürwortet und ihren Mitgliedern empfohlen, IAS – Abschlüsse ausländischer Unternehmen (ggf. mit einer Überleitungsrechnung) zu akzeptieren.

IASB und der US-amerikanische Standardsetter FASB arbeiten im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung daran, eine Konvergenz zwischen IAS und US-GAAP herzustellen. So will man sich auf den jeweils besseren Ansatz einigen, wobei eine einseitige Anpassung an US-GAAP aber vermieden werden sollte. Die aktuellen Signale hinsichtlich einer möglichen Akzeptanz von IAS / IFRS – Abschlüssen ohne mehr oder weniger umfangreiche Überleitungsrechnungen durch die US-amerikanische Wertpapieraufsicht (SEC) sind allerdings noch widersprüchlich.

- *Wie wird die bisherige IASB-Tätigkeit beurteilt?*

Der IASB bemüht sich intensiv darum, die Voraussetzungen für eine internationale Anerkennung seiner Standards zu gewährleisten. Das Standardsetzungsverfahren ist entsprechend ausgestaltet und sieht eine weitgehende Beteiligung der Öffentlichkeit vor, die im Rahmen von

Konsultationen Stellungnahmen zu Standardentwürfen abgeben kann. Die Erarbeitung der Standards und die Entscheidung darüber, ob ein Standard angenommen wird, liegt aber letztlich alleine beim IASB, der dabei auf seine Unabhängigkeit achtet, um die internationale Akzeptanz nicht zu gefährden. Gleichwohl sollte darauf hingewirkt werden, in den IASB – Gremien eine angemessene Vertretung der Hauptanwender von IAS / IFRS zu erreichen. Insbesondere ist hier auf eine angemessene Vertretung der kontinentaleuropäischen Länder bzw. der EU zu achten, in denen die Regelung der nationalen Rechnungslegung häufig dem Gesetzgeber vorbehalten ist. Die Qualifikation der Gremienmitglieder sollte nicht einseitig auf Rechnungslegungsexperten ausgerichtet sein. Die Diskussionen um den IAS 39 haben den Eindruck entstehen lassen, dass die Entscheidungsfindung im IASB ausgewogener und praxishäufiger erfolgen könnte. Der BCBS und das Committee of European Banking Supervisors (CEBS) haben die gegenwärtig laufende Überarbeitung der Verfassung des IASB kommentiert und dabei vorgeschlagen, die Unabhängigkeit des IASB bei der Erarbeitung von Standards durch eine stärkere interne Aufsicht seitens der Trustees zu fördern, die Transparenz der Meinungsfindung im IASB zu verbessern und die Zusammensetzung des Board hinsichtlich der bestehenden unterschiedlichen Rechnungslegungstraditionen und des beruflichen Hintergrunds der Mitglieder ausgewogener zu gestalten.

- *Wie schätzen Sie Nutzen und Qualität der Standards ein?*

Die geltenden IAS / IFRS folgen gewissen Grundannahmen (Abbildung aller Transaktionen und Auswirkungen eingetretener Ereignisse, Annahme der Unternehmensfortführung) und Qualitätsmaßstäben (Verständlichkeit, Relevanz, Verlässlichkeit, Vergleichbarkeit) mit dem Ziel der Informationsgewährung (Einblick in die Vermögens- und Ertragslage – true and fair view). Sie sind nicht branchenspezifisch, sondern branchenübergreifend formuliert. Sie genießen dank einer hohen Professionalität bei ihrer Erarbeitung einen hohen Vertrauensvorschuß und werden bereits in einer Reihe von Ländern in mehr oder weniger reiner Form angewendet.

Sie sollten – im Gegensatz zu US-GAAP – grundsatzorientiert formuliert sein, fallen jedoch immer komplexer aus, wobei die daraus resultierende Kasuistik zu einem wesentlichen Teil den immer komplexeren wirtschaftlichen Transaktionsformen und Geschäftspraktiken geschuldet sein dürfte. Erkennbar wird dies u. a. beim IAS 39, dessen Regelungen insbesondere zum Hedge Accounting nach Aussagen aus dem Kreditgewerbe nicht mehr praktikabel sind. In einer solchen Ausgestaltung sind sie tatsächlich geeignet, das interne Berichtswesen und die aktive Risikosteuerung einer Bank zu präjudizieren und sachfremden Gesichtspunkten zu unterwerfen.

Zu konstatieren ist auch eine Entobjektivierung der Wertansätze in einem IAS / IFRS – Abschluß. Während zum Zeitpunkt der Einbuchung mit den Anschaffungskosten ein objektiver Wert anzusetzen ist, wird im Rahmen der Folgebewertung in erheblichem Umfang auf beizule-

gende Zeitwerte abgestellt, wobei nicht immer auf Marktpreise zurückgegriffen werden kann, die sich auf liquiden Märkten gebildet haben. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang insbesondere die sog. Fair Value Option im IAS 39, nach der – nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen – jedes Finanzinstrument erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert angesetzt werden kann. Die Option wurde als Alternative zur Abbildung von Sicherungsbeziehungen zwischen verschiedenen Geschäften / Finanzinstrumenten bzw. Portfolien mittels sog. Hedge Accounting in den Standard aufgenommen. Sie stieß in ihrer uneingeschränkten Form auf wesentliche Vorbehalte der Bankenaufsicht und der Europäischen Zentralbank. Es wurde die Gefahr gesehen, dass mit der zunehmenden Verwendung von Zeitwerten unzuverlässige und im Falle langfristiger Kreditgewährungen extrem gestaltbare Wertansätze in die Jahresabschlüsse eingehen. In diesem Sinne wurde bereits ein früheres Diskussionspapier der „Joint Working Group of Standard Setters“ (JWG) des IASB, das eine Bewertung aller Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert vorschlug, vom BCBS und der Deutschen Bundesbank kommentiert. Bezogen auf die Bilanzierung von Verbindlichkeiten sei eine Anwendung des Zeitwertkonzepts mit einer ertragswirksamen Berücksichtigung von Bonitätsveränderungen des bilanzierenden Unternehmens verbunden. Dies könne letztlich zu einer bilanziellen Darstellung führen, die nicht im Einklang stehe mit den tatsächlichen und rechtlichen Vermögensverhältnissen der Unternehmen. Es besteht die Sorge, dass die Anwendung der Zeitwertbilanzierung möglicherweise eine künstliche Volatilität bilanzieller Ertrags- und Kapitalposten verursachen könnte, die nicht dem tatsächlichen Risikoprofil einer Bank entspräche. In der Frage der Zeitwertbilanzierung besteht unverändert ein großer Meinungsstreit, in dem die Befürworter auf die zunehmenden Möglichkeiten verweisen, durch eine Modellbetrachtung auch für Finanzinstrumente, für die es keine direkten liquiden Märkte gibt, objektive Zeitwerte als Ableitungen von existierenden Marktpreisen zu ermitteln. Diese Sichtweise vernachlässigt die Missbrauchsmöglichkeiten, die allenfalls dadurch eingeschränkt werden könnten, dass der Zeitwertansatz von der gleichzeitigen Verwendung dieses Zeitwertes für interne Risikosteuerungszwecke abhängig gemacht wird. In jedem Fall ist der Übergang auf ein neues Rechnungslegungsregime für einen gewissen Zeitraum ein Unsicherheitsfaktor für die Stabilität der Finanzmärkte, bis alle Beteiligten in der Lage sind, die neuen Informationen sachgerecht auszuwerten und zu würdigen. Eine solche sachgerechte Auswertung und Würdigung wird jedoch durch eine eingeschränkte Objektivität der Wertansätze beeinträchtigt, wenn nicht zumindest ergänzende Informationen als Hilfestellung zur Beurteilung der Wertfindung hinzukommen.

Bei alledem wird die Orientierung der IAS / IFRS an der Informationsfunktion von der Bankenaufsicht nicht in Frage gestellt. Im Gegenteil wird in der überarbeiteten Baseler Rahmenvereinbarung zur internationalen Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen von Juni 2004 (Basel II) und den entsprechenden Brüsseler Regelungen von den Banken eine Offenlegung ihrer Kapitalelemente, ihrer Kapitalquoten und ihres Risikoprofils (Kreditrisiko, Marktrisiko, Operatives Risiko) erwartet, um auf diese Weise ergänzend zur Bankenaufsicht eine Disziplinierung der Banken durch entsprechende Marktreaktionen auf die offengelegten Da-

ten zu erreichen (Marktdisziplin). Eine Offenlegung der Risiken aus Finanzinstrumenten ist (branchenübergreifend und widerspruchsfrei) auch im IAS / IFRS – System vorgesehen.

Mit zunehmender Bilanzierung nach IAS / IFRS verliert das Instrument der stillen Reserven nach § 340 f HGB an Bedeutung. Diese Reserven ermöglichen den nach HGB bilanzierenden Banken eine intertemporäre Glättung des Erfolgsausweises, um mögliche bestandsgefährdende Auswirkungen eines negativen Jahresergebnisses zu vermeiden. Ein entsprechendes Wahlrecht war auf deutsches Ersuchen hin in die einschlägige EU – Bankbilanzrichtlinie vom 8. Dezember 1986 (86/635 EWG) aufgenommen worden.

- *Wie sind die Erfahrungen deutscher Unternehmen mit der Anwendung?*

Die auf Wunsch der Wirtschaft mit dem Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz eingeführte Möglichkeit, nach § 292 a HGB einen befreienden Konzernabschluss nach IAS / IFRS aufzustellen, hat die nationale Anwendung dieser Standards in Deutschland vorangetrieben. Gleichwohl ist zu erwarten, dass der mit der verbindlichen Einführung dieser Standards verbundene fundamentale Wechsel des Rechnungslegungsregimes bei Anwendern, Prüfern und Adressaten noch einen weiteren Lernprozess erfordert. Hinweise auf eine mangelnde Praktikabilität der Standards gibt es insbesondere im Zusammenhang mit dem IAS 39 (vor allem hinsichtlich des Makro Hedge Accounting), aber auch im Zusammenhang mit dem Werthaltigkeitstest erworbener Geschäftswerte (IFRS 3). Hinzu kommt das Fehlen konkreter Gliederungsvorgaben für Bilanzen und Erfolgsrechnungen, die eine Vergleichbarkeit der Abschlüsse erleichtern würden. Die einschlägigen EU-Bilanzrichtlinien sehen solche Gliederungen vor. Für Zwecke der Bankenaufsicht werden deshalb auf europäischer Ebene hilfsweise von CEBS geeignete Meldeformate für Bilanz und Erfolgsrechnung der Banken entwickelt.

- *Welche Mängel in der IASB-Struktur gibt es?*

Der IASB besteht gegenwärtig aus 14 Boardmitgliedern, von denen 10 aus Ländern mit anglo-amerikanischer Rechnungslegungshistorie (darunter 5 aus den USA) und lediglich 3 aus Kontinentaleuropa kommen. Eine stärkere Präsenz kontinentaleuropäischer Vertreter wäre wünschenswert.

Darüber hinaus wurde im IASB – System mit dem Standards Advisory Council (SAC) und dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) eine grundsätzlich sachgerechte Ausschussstruktur geschaffen, um über den engeren „due process“ hinaus den Sachverständigen Dritter auch bei der Standardsetzung, -auslegung und -weiterentwicklung berücksichtigen zu können. Diese Ausschüsse sind in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung aber noch ausbaufähig und könnten im Gesamtprozess eine größere Rolle spielen. Sie sollten entsprechend gestärkt werden.

Entscheidend ist letztlich aber, dass dieser Sachverstand aus den bestehenden Ausschüssen und aus Konsultationen, Anhörungen im Rahmen von „round tables“ und „field tests“ von Standardentwürfen dann auch nach Maßgabe der wesentlichen Anwendergruppen vom IASB Board beachtet wird.

Einer dauerhaften Lösung bedarf auch noch die Finanzierung des IASB, die gegenwärtig im wesentlichen von den großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, aber auch von nationalen Notenbanken, unter ihnen die Deutsche Bundesbank mit 5 mal jährlich 50.000 USD bis einschließlich 2005 getragen wird.

- *Wie beurteilen Sie die derzeitige Lösung zur Übernahme der Standards in Europa (Komitologieverfahren)*

Die Anerkennung der IAS / IFRS in der EU ist so ausgestaltet, dass im fortlaufenden Prozess der Weiterentwicklung der Standards jeder dieser Standards ein Anerkennungsverfahren durchläuft, bei dem unter maßgeblicher Gestaltungshoheit der EU-Kommission, beraten von einer Expertengruppe (EFRAG), den Mitgliedstaaten über den Regelungsausschuss für Rechnungslegung (ARC) und ggf. den Ministerrat nur noch ein beschränktes Mitwirkungsrecht verbleibt. Es wird die Auffassung vertreten, dass für die Bundesrepublik Deutschland dieses Verfahren verfassungskonform ist, soweit es beschränkt bleibt auf IAS / IFRS – Konzernabschlüsse, die reinen Informationszwecken dienen, und daneben eine ggf. reformierte HGB-Bilanz für die Bemessung der Ausschüttung, den Gläubigerschutz (Kapitalerhaltungsfunktion) und als Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung herangezogen wird (vgl. Franz-Christoph Zeitler, Rechnungslegung und Rechtsstaat, in: DB Heft 29 vom 18.7.2003, S. 1529 – 1534). Gleichzeitig bietet das Endorsement-Verfahren zumindest die theoretische Möglichkeit, EU-spezifische Gesichtspunkte bei der Rechnungslegung zu berücksichtigen (Stichwort: Partial Endorsement).

2. Ziel der internationalen Rechnungslegung

- *Was soll bei der künftigen Arbeit des IASB im Vordergrund stehen: Ausrichtung an europäischen (einschließlich deutschen) Interessen oder weltweite Akzeptanz (einschließlich Berücksichtigung der US-Situation)?*

Die Ausrichtung auf weltweite Akzeptanz kann nicht in Frage gestellt werden. Es sollte jedoch auf EU – Ebene nach Maßgabe der Anwendbarkeit von IAS / IFRS im europäischen Rechtsraum eine jeweilige Abwägung getroffen werden, ob in Europa ein Standard unverändert oder in einer EU-spezifischen Ausgestaltung zur Anwendung kommt. Dabei sollte die internationale Akzeptanz (Akzeptanz auch in den USA) ein hohes Gut, aber nicht der alleinige Maßstab sein.

Das Zusammenwachsen der europäischen Finanzmärkte unter der einigenden Ägide der gemeinsamen Währung, die damit verbundene zunehmende Wettbewerbsfähigkeit mit dem US-amerikanischen Finanzmarkt und ein daraus resultierendes nachlassendes Interesse europäischer Unternehmen an einer Präsenz auf dem US-Finanzmarkt (Stichwort: Delisting) könnte hier in Zukunft die Handlungsspielräume erweitern.

- *Für wie wichtig halten Sie die IAS-Akzeptanz in den USA?*

Die IAS / IFRS – Akzeptanz in den USA war und ist ein wichtiges Motiv dafür, dass sich Europa überhaupt auf die Anwendung der IAS / IFRS verständigt hat. Dies sollte allerdings nicht bedeuten, dass die Konvergenz von IAS / IFRS und US-GAAP einseitig auf eine Anpassung an US-Standards hinausläuft. Mit zunehmender Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzmarktes sollte auch die autarke Position der amerikanischen Wertpapieraufsicht (SEC) bei der Anerkennung europäischer IAS / IFRS – Konzernabschlüsse durch das Prinzip der Gegenseitigkeit in Frage gestellt werden können. Die diesbezüglichen europäisch-amerikanischen Verhandlungen (Anerkennung ab 2009 oder bereits ab 2007, mit oder ohne Überleitungsrechnung) sollten mit dem Ziel einer vollständigen Anerkennung bereits ab 2007 fortgesetzt werden, da zu diesem Zeitpunkt die Ausnahmeregelung der IAS – Verordnung für US GAAP Anwender ausläuft.

- *Adressatenkreis: für wen sollen die IAS primär anwendbar sein (große Kapitalmarktunternehmen, auch andere große Unternehmen, alle Unternehmen?)*

IAS / IFRS haben wegen ihrer Zielsetzung, vergleichbare und entscheidungsrelevante Informationen für Kapitalmarktteilnehmer bereitzustellen, naturgemäß eine primäre Bedeutung für kapitalmarktorientierte Unternehmen. Dieser Unternehmenskreis sollte deshalb im Interesse eines einheitlichen und vergleichbaren Kapitalmarktauftritts zwingend Konzernabschlüsse nach IAS / IFRS aufstellen. Soweit auch andere Unternehmen Konzernabschlüsse erstellen, sollte ihnen die Verwendung von IAS / IFRS möglich sein, jedoch nicht vorgeschrieben werden.

Hinsichtlich der Einzelabschlüsse sollte weiterhin für Zwecke der Dokumentation, Selbstinformation, Ausschüttungsbemessung und Besteuerungsgrundlage sowie Registerpublizität alleine die (ggf. zu modifizierende) HGB-Handelsbilanz vorgeschrieben werden; es bliebe den Unternehmen überlassen, für eine Offenlegung im Bundesanzeiger Einzelabschlüsse nach IAS / IFRS aufzustellen. Eine solche Regelung ist im Bilanzrechtsreformgesetz vom 4. Dezember 2004 bereits umgesetzt.

- *Wie beurteilen Sie die derzeitigen Bemühungen des IASB, gesonderte IAS für kleinere und mittlere Unternehmen zu entwickeln?*

Im europäischen Umfeld mit etablierten Rechnungslegungsnormen ist der Bedarf an IAS / IFRS für kleine und mittlere Unternehmen fraglich, da sie sich vorrangig national vor Ort über Kredite finanzieren und in der Regel nicht direkt mit ausländischen Unternehmen verglichen werden. Anknüpfungspunkt wäre hier primär auch der Einzelabschluss, der wegen anderer Funktionen als der Informationsfunktion einer IAS / IFRS Bilanzierung ohnehin nicht zugänglich ist. Für Banken kämen wegen deren besonderer Bedeutung ohnehin nur die Standards für große Unternehmen in Frage.

3 a) IASB-Struktur

- *Wie sollte das IASB zusammengesetzt sein?*

Die Zusammensetzung des Board sollte – wie erwähnt – die primären Rechtsräume, in denen IAS / IFRS verwendet werden, nach ihrem wirtschaftlichen Gewicht, und die betroffenen Kreise (Anwender, Prüfer, Informationsadressaten wie Investoren und Regulierer) angemessen repräsentieren. Bisher ist eine Dominanz von Mitgliedern aus dem anglo – amerikanischen Bereich und des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer festzustellen.

- *Sollten dort mehr europäische / deutsche Vertreter sein?*

Wir befürworten ein stärkeres Gewicht der großen kontinentaleuropäischen Länder mit Vertretern sowohl aus dem Bereich der Abschlussprüfung als auch aus dem Bereich der Anwender. Die Arbeitsfähigkeit des Board dürfte der Zahl seiner Mitglieder allerdings Grenzen setzen, so dass nicht für jeden Fall gewährleistet sein wird, dass der jeweils erforderliche repräsentative Sachverstand auch im Board vertreten ist (Stichwort: IAS 39). Umso mehr kommt es auf das Gewicht der Meinungsäußerung aus den Expertengremien, auf transparente Verfahrensweisen und eine intensive Konsultation der Öffentlichkeit (Stichwort: Round Table Discussions, Auswirkungsstudien) an.

- *Oder jedenfalls: Mehr Vertreter aus Ländern, die die IAS anwenden?*

Vgl. die vorstehende Antwort.

- *Mehr Leute mit starkem Praxisbezug?*

Vgl. die vorstehende Antwort.

3 b) IASB-Entscheidungsprozeß

- *Wie soll die hinreichende Beteiligung der Betroffenen (Unternehmen, Aufsichtsbehörden usw.) sichergestellt werden.*

Die gegenwärtige Verfassung des IASB gibt den Betroffenen bereits ein breites Spektrum von Möglichkeiten, sich an der Entscheidungsfindung des IASB zu beteiligen. So halten 7 Boardmitglieder als sog. „Liaison Members“ die Verbindung zu einem oder mehreren nationalen Rechnungslegungsgremien. Daneben wirken externe Fachleute (darunter auch Vertreter aus Aufsichtsbehörden) fallweise in Arbeitsgruppen, *Advisory Committees*, allerdings unter enger Anbindung an das IASB, mit. Vor wichtigen Entscheidungen ist das *Standards Advisory Council* als fachliches Beratungsorgan des IASB mit seinen mindestens 30 Mitgliedern mit unterschiedlicher geographischer und funktionaler Herkunft anzuhören. Daneben fungiert ein mehrstufiges transparentes Standardsetzungsverfahren (Due Process), in dem der breiten Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Konsultation eingeräumt wird.

Trotz der vielfältigen Mitwirkungsmöglichkeiten von externer Seite ist der IASB bei seiner Entscheidungsfindung jedoch letztendlich autark. Die Einwirkungsmöglichkeiten von betroffenen Externen auf den Entscheidungsprozess innerhalb des Board sind begrenzt. So wurden schwerwiegende Bedenken aus dem Finanzsektor (Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen) gegenüber IAS 39 auch damit abgelehnt, dass man nicht beabsichtige, branchenspezifische Regelungen zu treffen. Unternehmen des Finanzsektors haben jedoch unter dem Blickwinkel der systemischen Risiken für die Stabilität der Finanzmärkte eine besondere Bedeutung, die es rechtfertigt, sie einer besonderen Ausprägung von Rechnungslegungsgrundsätzen zu unterwerfen. Auch mit Blick auf die US-amerikanischen Verhältnisse sollte man in diesem Punkt mehr Entgegenkommen zeigen. Schließlich gibt der FASB ebenfalls *Technical Bulletins* heraus, in denen Rechnungslegungsprobleme einzelner Unternehmen oder spezieller Branchen geregelt werden. Mit dem IFRIC verfügt der IASB über ein geeignetes Gremium, dass sich mit branchenspezifischen Besonderheiten befassen könnte. Es wäre allerdings entsprechend aufzuwerten und mit den nötigen Ressourcen auszustatten. Eine Überprüfung der Arbeitsabläufe des IFRIC hat auch der BCBS angeregt. Sollte dieser Weg verschlossen bleiben, wäre zu erwägen, die für erforderlich gehaltenen branchenspezifischen Besonderheiten im Rahmen der Übernahme der Standards in europäisches Recht in den hierbei mitwirkenden Gremien zu erörtern.

In jedem Fall sollte die Zusammensetzung des Board ausgewogener sein und dabei geographische und funktionale Gesichtspunkte (Anwender, Prüfer, Wissenschaft, Aufseher) stärker berücksichtigt werden. Letztlich muss es wohl bei dem Appell an den Board bleiben, wichtigen Anliegen bedeutender Anwendergruppen stärker Rechnung zu tragen als bisher. Darüber hinaus sollte ggf. im Rahmen des EU – Endorsement der Weg einer „Nachbesserung“ nicht ausgeschlossen werden.

3 c) IASB-Finanzierung

- *Soll sich Europa stärker als bisher an der Finanzierung des IASB beteiligen? Wenn ja: durch freiwillige Unternehmensbeiträge, durch eine öffentlich-rechtliche Abgabe auf europäischer Grundlage oder durch direkte Zuschüsse (staatlich bzw. EU-Kommission)?*

Benötigt wird eine transparente und dauerhafte Lösung, die eine nachhaltige Finanzierung des IASB gewährleistet, dessen Unabhängigkeit respektiert und die weltweite Anwendung von IAS / IFRS nicht behindert. Rechnungslegungsregeln gehören zu den staatlich gesetzten selbst geschaffenen oder übernommenen Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln. Das Setzen von Rahmenbedingungen ist eine öffentliche Aufgabe. Vor diesem Hintergrund ist eine staatliche Finanzierung des IASB eine vertretbare Lösung. Alle Länder, in denen IAS / IFRS zur Anwendung kommen oder in denen Rechnungslegungsstandards verwendet werden, für die unter Beteiligung des IASB die Gleichwertigkeit mit IAS / IFRS festgestellt wurde, könnten entsprechend ihrer Wirtschaftskraft zum Gesamtbudget des IASB beitragen. Ob und in welcher Form auf jeweils nationaler Basis die Wirtschaft an den Kosten beteiligt wird, könnte den einzelnen Ländern überlassen bleiben.

4. Übernahme der Standards in europäisches Recht

- *Soll das Verfahren zur Übernahme der Standards in europäisches Recht anders ausgestaltet werden (sollte das „Komitologie“-Verfahren z.B. durch ein ordentliches Rechtssetzungsverfahren mit Beteiligung von EU-Rat und EP ersetzt werden)?*

Die Harmonisierung der Rechnungslegungsvorschriften in Europa erfolgte bisher durch Richtlinien, die als Kompromisslösung unter den Mitgliedstaaten entsprechend viele Wahlmöglichkeiten bieten. Dies hat der internationalen Akzeptanz europäischer Jahresabschlüsse Grenzen gesetzt. Die grundsätzliche Einigung auf IAS / IFRS in Europa und die starke Position der EU-Kommission bei der Übernahme der Standards in europäisches Recht sollen die Einheitlichkeit europäischer Jahresabschlüsse gewährleisten und dadurch deren internationale Akzeptanz erhöhen sowie zur Entstehung eines einheitlichen europäischen Finanzmarkts beitragen. Das derzeit praktizierte Komitologieverfahren mit einer (eingeschränkten) Mitwirkungsmöglichkeit des EU-Rates bietet hier ein hinreichend sachgerechtes Verfahren mit transparenten, flexiblen und vergleichsweise zeitnahen Entscheidungsprozessen.

Weitere Erläuterungen können ggf. in der bevorstehenden Anhörung erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale, Frankfurt
Seite 11 von 11

DEUTSCHE BUNDESBANK

gez. Meister gez. Hillen